

# Hausordnung Waldkita Fila



Diese Hausordnung gilt für alle Kinder, Eltern, Gäste und Mitarbeiter des Waldkindergartens verbindlich.

In unserer Einrichtung gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung sowie Toleranz und Gewaltfreiheit.

## 1. Erziehung, Bildung und Betreuung

Tageseinrichtungen für Kinder wie unser Waldkindergarten haben einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

## 2. Öffnungszeiten

Die Waldkita ist montags bis freitags von 8:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Zu Beginn des Kitajahres werden die Schließzeiten bekanntgegeben.

Die erste Bringzeit ist zwischen 8:00 und 9:00 Uhr. Von 9:00 bis 9:30 Uhr ist allgemeine Frühstückszeit. Da das Essen nach Möglichkeit nicht von äußeren Bedingungen gestört werden soll, gibt es eine zweite Bringphase von 9:30 bis 10:00 Uhr.

Bis 15:00 Uhr müssen die Kinder abgeholt sein. Der Träger behält sich vor, bei wiederholten Verspätungen, die zusätzliche Betreuungszeit in Rechnung zu stellen.

## 3. Aufnahme / Aufsichtspflicht

Bei der Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich, wobei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen anzuraten ist.

Für die Abholung eines Kindes durch nicht Erziehungsberechtigte benötigen wir eine schriftliche Vollmacht und auf Anfrage den Personalausweis.

Die Betreuung in der Waldkita beginnt und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes. Bei Veranstaltungen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind diese für die Aufsicht verantwortlich.



#### 4. Gesundheit

Akut kranke Kinder gehören nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung. Dies gilt für:

- Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden.
- Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor und dürfen frühestens nachdem sie 24 Stunden fieberfrei waren wieder unsere Einrichtung besuchen.
- Kinder, die sich übergeben oder Durchfall haben, dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen / Durchfall unsere Einrichtung wieder besuchen.

Bitte teilen Sie uns entsprechend des § 34 (5) Infektionsschutzgesetz IfSG bestehende Krankheiten Ihres Kindes frühzeitig mit. Nach einer Infektionskrankheit benötigen wir bei der Wiederaufnahme eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe Merkblatt gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz IfSG).

Bei Verdacht einer Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung im Kindergarten einem Arzt vorgestellt wird. Ebenso werden die Eltern bei auftretenden Krankheitssymptomen während der Betreuungszeit telefonisch informiert. In diesen Fällen ist das Kind umgehend abzuholen.

#### 5. Kleidung

Die Kinder sollen in der Waldkita passende zweck- und witterungsgerechte Kleidung tragen. Dazu gehören z.B. Regensachen, feste Laufschuhe und lange Kleidung im Sommer. Kleidungsstücke, Gummistiefel und Wechselwäsche des Kindes in den Körben sind zu kennzeichnen. Ebenfalls sind die Wäschekörbe der Kinder von den Eltern in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit zu überprüfen.

#### 5. Gelände

Bitte das Kitagelände bis spätestens zur Schließung um 15:00 Uhr verlassen.

- Das Gelände des Abenteuerzentrums darf generell nicht genutzt werden und Bedarf einer Anmeldung wie für alle Gäste. Die Nutzung des Spielplatzes nach Kitaschließung wird nur toleriert, wenn sich keine weitere Belegung auf dem Gelände befindet.
- Das Gelände ist grundsätzlich sauber zu halten und das Eingangstor ist wegen der Hunde und Wildschweine stets zu schließen.
- Autos der Gäste dürfen am Eingang des Abenteuerzentrums geparkt werden und sind nicht befugt, über das Gelände zur Waldkita zu fahren.



## 6. Jugendgästehaus / Büro

Die sanitären Einrichtungen im Jugendgästehaus des Abenteuerzentrums dürfen grundsätzlich nicht mitbenutzt werden und sind den Hausgästen vorbehalten. In den kalten Wintermonaten stehen der Waldkita ein Raum und entsprechende Kindertoiletten zur Verfügung, die nur in dieser Zeit und während der Kitaöffnungszeiten benutzt werden dürfen.

Bitte nur den Haupteingang des Hauses nutzen und nicht durch die Flure laufen, um die Privatsphäre der Gäste in den Schlafräumen zu respektieren.

Die Büros der Verwaltung und der Geschäftsführung befinden sich im hinteren Teil des Gästehauses und sind für Fragen und administrative Angelegenheiten erreichbar. Für Fragen und Probleme sind als erstes die Erzieher sowie die Elternvertreter Ansprechpartner und in nächster Instanz die Geschäftsführung des Abenteuerzentrums.

## 7. Waldspezifische Gefahren

Nach den im Einklang mit § 14 BWaldG erlassenen landesrechtlichen Vorschriften ist das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken jedermann gestattet. Die Benutzung des Waldes geschieht jedoch immer auf eigene Gefahr. Dem Waldbesitzer, der das Betreten des Waldes dulden muss, erwachsen dadurch keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten. Er haftet nicht für waldspezifische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind. Dazu zählen insbesondere die Gefahren, die nicht durch die Natur bedingt sind. Die Gefahr eines Astabbruchs ist dagegen grundsätzlich eine walddtypische Gefahr.<sup>1</sup>

Waldspezifische Gefahren können neben Ästen, Steinen oder Löcher im Boden auch Insekten oder andere in der Natur lebende Tiere sein. Ebenso besteht die Möglichkeit des Forstamtes, bei zu hohen im Wald atypischen Gefahren das Betreten des Waldes zu verbieten und sogar den Zugang zum Abenteuerzentrum im Grunewald und damit zur Waldkita zu sperren.

Atypische Gefahren sind beispielsweise Unwetter samt Orkanen oder außerordentlicher Schädlingsbefall mit Eichenprozessionsspinnern. In solchen Fällen hat die Waldkita ebenfalls die Möglichkeit den Betrieb einzustellen, wenn die Risiken, den Grunewald bei extremen atypischen Gefahren zu begehen, nicht mehr zu vertreten sind.

<sup>1</sup> vgl. [www.forstpraxis.de/bundesgerichtshof-entlastet-forstleute-waldbesitzer](http://www.forstpraxis.de/bundesgerichtshof-entlastet-forstleute-waldbesitzer), März 2018



## 8. Kündigung

Der Betreuungsvertrag ist beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar (*siehe Vertrag 6. Vertragsende und Kündigung*). Eine Kündigung bedarf immer der Schriftform.

Wenn trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird oder in diesem Vertrag enthaltene Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden, kann der Träger den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen.

Das Hausrecht obliegt der Geschäftsführung und der Kitaleitung

Die Hausordnung tritt ab dem 01.04.2018 in Kraft

---

Axel Wagner (Geschäftsführung)

---

Steven Racz (Kitaleitung)

